

Statuten

- Name und Sitz** Art. 1
Unter dem Namen Schweizerischer Schutzverband gegen Flugemissionen (SSF) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein gemäss Art.60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Zweck** Art. 2
Der Verein bekämpft die schädlichen und lästigen Auswirkungen des Flugverkehrs. Er koordiniert lokale und regionale Organisationen, welche gleiche oder verwandte Zielsetzungen verfolgen. Der Verein versteht sich als Umweltschutzorganisation im Sinne von Art.55 des Umweltschutzgesetzes.
- Mitgliedschaft** Art. 3
Mitglieder beim SSF sind Einzelpersonen und Organisationen, welche den Zweck unterstützen.
Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Aufnahme eines Mitglieds verweigern. Die Aufnahme von Organisationen erfolgt durch ein Beitritts-gesuch und anschliessenden Beschluss des Vorstands.
- Ausschluss** Art. 4
Einzelmitglieder und Organisationen, die gegen den Zweck des Vereins verstossen, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung mit einfachem Mehr ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann die Mitgliedschaftsrechte nötigenfalls ohne Anhörung und mit sofortiger Wirkung bis zum Entscheid über den Ausschluss sistieren.
- Organisation** Art. 5
Die Organe des SSF sind:
a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand
c. die Kontrollstelle
- Mitgliederversammlung** Art. 6
Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Einzelmitgliedern und aus den Delegierten der Organisationen zusammen.
Jedes Einzelmitglied und jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.
Jede Organisation verfügt über 1 Stimme je 10 Mitglieder der Organisation maximal jedoch über total 10 Stimmen. Die Stimmen der Organisation sind von einem einzigen Delegierten gesamthaft und im gleichen Sinn abzugeben.
- Art. 7
Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorstand, drei Organisationen oder 50 Einzelmitglieder können jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober.
- Art. 8
Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
3. Wahl der Kontrollstelle

4. Änderung der Statuten
5. Bei entsprechender Grösse des Vereins Erlass eines Organisations-Reglements
6. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten / der Präsidentin
7. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
8. Festlegung der Mitgliederbeiträge
9. Entscheid über Geschäfte, die der MV vom Vorstand vorgelegt werden
10. Auflösung des Vereins

Art. 9

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt. Der Präsident / die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittels-Mehr der anwesenden Einzelmitglieder und Zweidrittels-Mehr der anwesenden Organisations-Stimmen gefällt werden.

Art. 10

Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder und die Kontrollstelle beträgt 2 Jahre.

Art. 11

Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung sind schriftlich und begründet einen Monat vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen. Dieser beantragt der Versammlung Zustimmung oder Ablehnung.

**Der
Vorstand**

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich Präsident/in, Kassier/in und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen sind als Vorstandsmitglieder erwünscht. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Über die Verhandlungen führt er ein Protokoll. Der Präsident / die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Der Vorstand führt den Verein. Ihm obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Organisationsreglement anderen Organen vorbehalten sind. Geschäfte von besonderer Bedeutung kann der Vorstand den Mitgliedern in einer schriftlichen Urabstimmung zum Entscheid vorlegen.

**Die
Kontroll-
stelle**

Art. 13

Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung nach Gesetz und anerkannten Grundsätzen. Sie setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern. Als Kontrollstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden.

Finanzen

Art. 14

Der Verein finanziert sich durch:

- a. Mitgliederbeiträge von Einzelmitgliedern und Organisationen
- b. Gönner/innenbeiträge
- c. Spenden
- d. Beiträge der öffentlichen Hand

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die Mitglieder haften nicht dafür.

Art. 15

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vereinsvermögen an eine dem SSF nahestehende Organisation, die gleiche oder verwandte Ziele verfolgt.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. November 2000 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 19. Mai 1995.